LANDBAUFORSCHUNG VÖLKENRODE, 40. JAHRGANG (1990), HEFT 4, SEITE 284 - 292

"Umweltschonende" oder "umweltverträgliche" Landwirtschaft?

DIRK HAGEMANN und HANS - JÜRGEN JÄGER

Institut für landwirtschaftliche Bauforschung
und
Institut für Produktions- und Ökotoxikologie

Einführung

Der Begriff "Umwelt" und Begriffe mit umweltbezogenem Attribut (u. a. Umweltschutz, Umwelttechnik, Umweltforschung, umweltgerecht und umweltfreundlich, umweltverträglich und umweltschonend; vgl. Abbildung 1) werden in Literatur und täglichem Sprachgebrauch in vielfältiger Weise verwendet. Insbesondere in der öffentlichen und politischen Diskussion fällt auf, daß der Begriff "Umwelt" nicht immer mit dem selben Inhalt und in dem selben Sinne gebraucht wird. Auch ist nicht stets ersichtlich, welchen unterschiedlichen Feingehalt die vorgenannten Attribute in dieser Diskussion besitzen. Vor allem möchte man darüber Klarheit haben, ob die heute überwiegend verwendeten Attribute "umweltverträglich" und "umweltschonend" gleichsinnig gemeint sind. Mehr Eindeutigkeit wäre also wünschenswert.

1. Umwelt als biologischer Beziehungsbegriff

Die erste Definition des Begriffes "Umwelt" stammt von Uexküll (1909), die später von Weber (1939) erweitert und dann durch Thienemann (1956) allgemein bekannt gemacht wurde. Sie verstehen unter "Umwelt" den Komplex der Beziehungen einer "Lebenseinheit" zu ihrer Umgebung. Dieser Beziehungskomplex kann auch mit "Lebensbedingungen" bezeichnet werden. Unter "Lebenseinheit" ist sowohl ein einzelnes Lebewesen (Mensch, Tier, Pflanze) als auch eine Lebewesengemeinschaft (z.B. Pflanzengesellschaft) zu verste-

Abbildung 1: **Zonen der Landbewirtschaftung**
(Wegen der besseren Lesbarkeit wurde bei dieser Graphik auf flächenmäßige Proportionalität verzichtet)

hen, wobei immer die Bindung an einen bestimmten Ort gegeben ist. Umwelt ist somit stets auf Lebewesen oder biologische Systeme bezogen und kann nicht unabhängig von diesen existieren. In erster Anschauung wird Umwelt räumlich-strukturell aufgefaßt und beschrieben. Darüber hinaus muß sie aber auch funktionell untersucht werden, weil dadurch erst die vielfältigen Beziehungen Lebewesen - Umwelt verständlich werden.

Zur räumlich-strukturellen Veranschaulichung der Umwelt wird der Systemansatz benutzt. Dazu wird das Gesamtsystem Umwelt in Teilsysteme, die Ökosysteme untergliedert (terrestrische und aquatische Ökosysteme, Agrarökosysteme, Ökotope, Biotope). Bei den Strukturelementen der Umwelt unterscheidet man nicht-lebende und lebende Umweltbestandteile, natürliche und vom Menschen geschaffene oder veränderte Strukturen. Nach Uexküll ist die Umwelt eines Lebewesens nicht einfach dessen Umgebung, sondern es sind diejenigen Bestandteile der Umgebung, die für den Lebensablauf tatsächlich von Bedeutung sind. Das will besagen, daß die Grenze zwischen Umgebung und Umwelt fließend ist und daß Umgebungsbestandteile, die zunächst für ein Lebewesen als bedeutungslos angesehen werden und nach Uexküll nicht zu seiner Umwelt gehören würden, durch neue Erkenntnisse als bedeutungsvoll erkannt werden und dadurch in den Rang von Umweltbestandteilen aufrücken (z. B. bestimmte Chemikalien).

Die Untersuchung von Wirkungen der Umwelt oder von Umweltbestandteilen (in der praktischen Umweltpolitik auch als Umweltfaktoren, Umweltmedien etc. bezeichnet) auf Lebewesen ergibt "Wirkungsgefüge" mit vielfältigen Verknüpfungen oder Wechselwirkungen und ergänzt eben die räumlich-strukturelle Veranschaulichung der Umwelt durch eine funktionelle Betrachtung (Zu den Funktionen s. unten unter 2).

2. Schutz der Umwelt

Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) hält es in seinem Umweltgutachten 1987 für richtig, die zahlreichen Bedeutungen von Umwelt auf eine Definition einzuengen. Danach wird unter Umwelt der Komplex der Beziehungen einer Lebenseinheit zu ihrer spezifischen Umgebung verstanden. Umwelt ist stets auf Lebewesen oder - allgemeiner gesagt - biologische Systeme bezogen und kann nicht unabhängig von diesen existieren oder verwendet werden. Der SRU führt wörtlich aus: "Geht man vom Lebewesen aus, so steht eine räumlich-strukturelle Betrachtung im Vordergrund. Dazu wird in der Regel das Gesamtsystem Umwelt in Teilsysteme, die Ökosysteme untergliedert. Der Ort eines bestimmten, räumlich fixierten Ökosystems heißt Ökotop, populär oft Biotop genannt. Wenn die Untersuchung von Wirkungen auf Lebewesen ausgeht, so ergibt sich ein "Wirkungsgefüge" in vielfältigen Verknüpfungen und ergänzt die räumlich-strukturelle Betrachtung der Umwelt gleichrangig durch eine funktionelle. Diese Wirkungsgefüge sind ebenfalls als Ökosysteme definierbar, die dann aber unter dem Gesichtspunkt von "Umweltfunktionen" untersucht werden. Der Rat unterscheidet dabei unter besonderem Bezug auf die Umwelt des Menschen vier Hauptfunktionen:

Die Produktionsfunktionen haben die Versorgung der Gesellschaft mit Produkten und Gütern der natürlichen Umwelt zum Gegenstand, um Elementarbedürfnisse zu erfüllen bzw. natürliche Ressourcen breiter verfügbar zu machen.

Die Trägerfunktionen bestehen darin, daß die Aktivitäten, Erzeugnisse und Abfälle menschlichen Handelns von der Umwelt aufgenommen und ertragen werden müssen.

Die Informationsfunktionen erfüllen den Fluß oder Austausch von Informationen zwischen Umwelt und Mensch bzw. Gesellschaft sowie anderen Lebewesen. Informationen dienen zur Orientierung und vor allem zur Befriedigung bestehender Bedürfnisse.

Die Regelungsfunktionen werden benötigt, um grundsätzlich wichtige Vorgänge des Naturhaushaltes, die durch Mensch oder Gesellschaft beansprucht oder erwartet werden, im Gleichgewicht zu halten, um die Folgen von Eingriffen aufzufangen oder auszugleichen.

Der biologische und auch geographische Begriff Umwelt umfaßt eine Gesamtheit vielfältiger, räumlich-struktureller und funktioneller Gesichtspunkte. Der heute gängige Begriff der Umwelt bezieht sich, bewußt oder unbewußt, in der Regel auf die Umwelt des Menschen. Umweltpolitik trägt jedoch schon mehr und mehr der Erkenntnis Rechnung - und muß dies in Zukunft noch verstärkt tun -, daß fast alle anderen Lebewesen die menschliche Umwelt, wenn auch in unterschiedlicher Weise, mitgestalten und daß daher auch die Umwelten dieser Lebewesen berücksichtigt werden müssen. "Umwelt" ist demnach die Vereinigungsmenge vieler "Umwelten".

Diese Umweltauffassung erschien dem Rat als zweckmäßige Basis für ein Umweltschutzgutachten. Die soziale, kulturelle, zivilisatorisch-technisch-gegenständliche Umwelt ist ebensowenig Objekt solcher Betrachtungen wie diese für die menschliche Identität wichtigen Umweltbereiche in gängigem Begriff von Umweltschutz und Umweltpolitik enthalten sind. Umweltschutz im Zusammenhang mit Landbewirtschaftung sollte also im Sinne des Gutachtens und auch in unserem Verständnis als Schutz der geschilderten natürlichen Beziehungskomplexe bzw. Wirkungs-gefüge aufgefaßt werden, wobei die vier erwähnten Umweltfunktionen jeweils mehr oder minder mitgesehen werden müßten. Der SRU sieht dabei drei Hauptziele des Umweltschutzes:

a) Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden

b) Ausmerzung oder Minderung aktueller Umweltgefährdungen

c) Verminderung zukünftiger Umweltschäden durch Vorsorgemaßnahmen.

3. Umwelt als gängiger Rechtsbegriff?

Wenn danach gefragt wird, ob "Umwelt" - so wie man hierunter einen festen biologischen Beziehungsbegriff versteht - zugleich (schon) ein für die Landwirtschaft eindeutiger Rechtsbegriff geworden ist, muß wohl die Frage auch so formuliert werden, ob Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bereits mit einem eingeführten, einheitlichen Begriff der Umwelt arbeiten. In dieser Studie müssen wir eine Beschränkung auf die Gesetzgebung und die sie kritisch begleitende Literatur vornehmen.

3.1 Verwendung der Begriffe in Gesetzen und Rechtsvorschriften

Was unter "Umwelt" oder "Umweltschutz" im rechtlichen Sinne zu verstehen ist, sagen weder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch die hauptsächlichen umweltrelevanten Bundesgesetze per definitionem legis.

Das gilt auch vom Entwurf für eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dieses BNatSchG erlaubt in seiner künftigen Formulierung auch nur den Schluß, daß

seine Zielsetzung sich "aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt" ergeben soll, und listet die herausragenden Ziele, die um Naturhaushalt, Naturgüter und Natur- und Landschaftsbestandteile kreisen, in einem Schutzkatalog (§ 1 des Entwurfs) auf. Bemerkenswert ist die heutige Betonung auch der "Lebensstätten und Lebensräume (Biotop)" für Tier- und Pflanzenwelt, die das bisher geltende Naturschutzrecht als Naturschutzziele nicht kannte.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG) bestätigt als Zweck dieser UVP die Sicherstellung, daß bei bedeutenderen Vorhaben (in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, z.B. Schweinehaltungen mit mehr als 1400 Mastplätzen) "zur wirksamen Umweltvorsorge" Auswirkungen ermittelt, bewertet und bei künftigen Entscheidungen berücksichtigt werden. Es wird dabei freilich auch definiert, welche Objekte solcher Auswirkungen gemeint sind, aber dies in einem Umfang, der wiederum "Kultur- und sonstige Sachgüter" mit einschließt. So ähnlich hatte ja auch die EG selbst schon in ihrer Richtlinie von einzelnen (meistens biotischen) Faktoren, weiter von Wechselwirkungen zwischen ihnen und schließlich sogar von Sachgütern und vom kulturellen Erbe als Umweltbestandteilen gesprochen.

Den vor vier Jahren verfaßten Beiratsempfehlungen für ein bundesdeutsches UVP-Gesetz folgend, wäre Umwelt in einem ganz weiten Wortsinne sogar die Summe aller Faktoren gewesen, die für Lebewesen in physischer oder sogar psychischer Hinsicht bedeutsam sind. Da nahezu alles und jedes von größerem Einfluß auf den Menschen als Lebewesen und damit ein Umweltfaktor sein könnte (z.B. auch Medien, Elektronik, Straßenverkehr, Sport und Vergnügungen aller Art), liefe ein solcher Umweltbegriff für Rechtsregelungen völlig ins Leere. Dieser Vorstellung ist offensichtlich daher auch früher schon kein Gesetzgeber gefolgt.

Das Reichsnaturschutzgesetz aus der Vorkriegszeit kannte keinen Umweltbegriff, sondern ging von einem Begriff der Natur in all ihren Erscheinungen (Lorz) aus. Im Unterschied dazu bedient sich das BNatSchG bisher des Doppelbegriffs "Natur und Landschaft", beschreibt Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege und versteht diesen Begriff "Natur und Landschaft" als ein viele Faktoren umfassendes Wirkungsgefüge. Hötzel sieht in dieser Konzeption ein Rechtsgebiet mit "den umfassendsten Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft".

Nun kommt im neuen Entwurf für ein novelliertes BNatSchG die "Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt" (§ 1) vor, mit der eine erweiterte kardinale Zielvorstellung des Gesetzes, nämlich die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, grundlegend verknüpft werden soll. Insofern als die Naturschutzziele auch nach Maßgabe solcher Grundsätze realisiert werden sollen, die bisher auf diesem Gebiet wie Fremdkörper wirkten (nämlich: Luftverunreinigungen zu minimieren und Klimabeeinträchtigungen zu vermeiden), wird der nachhaltigen Regenerationsfähigkeit von Naturgütern wohl ein wachsender Stellenwert im Umweltschutz zukommen. Hier gilt, was Dempfle/Müggenborg bereits zum bisherigen Inhalt des Gesetzes kommentierend anmerkten, daß nämlich das Gesetz nicht auf einen Pauschalbegriff "Umwelt" zurückgreift, weil wegen "der besonderen Betonung der ökologischen Komponente" wesentlich aussagekräftigere und exaktere Teilbereiche benannt werden können.

Noch weitere Ziele schweben dem SPD-Entwurf für eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 07.06.1990 vor. In § 1 besagt dort die Ziffer 3, daß "die Medien Boden, Wasser, Luft und Klima in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und so weit wie notwendig wiederherzustellen" seien. Wenngleich sicher Ökosysteme oft durch Stoffeinträge über die Wege des Wassers oder der Luft beeinflußt werden und/oder sich in Veränderungen von Boden und Klima äußern, darf als fraglich angesehen werden, ob ein soweit greifender Umweltschutzansatz über ein Naturschutzgesetz Akzeptanz finden wird, so lange das Immissionsschutz- und das Wasserhaushaltsrecht (noch) Bestand haben (BT-Drucksache 11/7355).

Vergleicht man hiermit die Ausdrucksweise des Städtebau- bzw. Bauplanungsrechts (z.B. § 1 (5) BauGB), so sollen dort Bauleitpläne "menschenwürdige Umwelt ... sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen ... schützen und ... entwickeln". Hieran halten auch Hoppe, Hötzel und Kimminich fest. "Menschenwürdige Umwelt" muß, streng anthropozentrisch betrachtet, nicht ohne weiteres auch Lebens- und Entwicklungschancen von Tieren und Pflanzen umfassen. Bezieht man jedoch in den Teilbegriff "Umwelt" die Tier- und Pflanzenwelt als Faktoren der "Lebensgrundlagen" (für die gegenwärtigen und künftigen Generationen von Menschen) mit ein (im Sinne vom § 1 BNatSchG), so ist das Nebeneinander von "menschenwürdiger Umwelt" und "natürlichen Lebensgrundlagen" im Baugesetzbuch unscharf. Der Umweltbegriff wird noch verschwommener, wenn dann im § 1 (5) Ziffer 7 BauGB "Belange des Umweltschutzes" wieder neben "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens ... sowie des Klimas" gesetzt werden. Einen einheitlichen Umweltbegriff vermißt man also in unserem grundlegenden städtebaulichen Gesetzeswerk.

Ein weiteres wichtiges umweltrelevantes Bundesgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat zwar "Umwelt" als zentralen begrifflichen Bezugspunkt, weil mit all den von ihm festgelegten Planungs-, Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen direkt oder indirekt vor "schädlichen Umwelteinwirkungen" geschützt bzw. ihrem Entstehen vorgebeugt werden soll. Unter § 3 "Begriffsbestimmungen" sucht man jedoch vergebens nach einer Definition dieses Kernbegriffs. Die Begrenzung erfolgt mittelbar durch die ausschließliche Behandlung von Immissionen bzw. von Emissionen auf Einwirkungsbetroffene: Menschen (in der Regel), Tiere, Pflanzen und andere Sachen.

Aus der neueren Umweltrechtsetzung ist noch das Umwelthaftungsgesetz zu nennen. Es spricht von "umweltgefährlichen" Anlagen.

Interessant ist sodann, daß das Abfallgesetz (AbfG) zwar - erwartungsgemäß - keine Legaldefinition von "Umwelt" bringt, aber doch umweltbezogene Attribute verschiedener Versionen enthält wie "umweltfreundliche (!) Verfahren" (§ 11 b), "umweltverträgliche Entsorgung" und "umweltschonende Wiederverwendung" (beide in § 14) neben den schon aus dem BImSchG geläufigen "schädliche Umwelteinwirkungen" (§§ 2, 11 b).

Im Bundeswaldgesetz wird "Umwelt" in § 1 direkt angesprochen, genauer die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, "insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild ...". Wiederum haben wir es mit einem sehr weiten, eben nicht präzis zu begrenzenden Begriff von "Umwelt" zu tun.

Faßt man diesen kurzen Überblick hier in einer Gesamtschau (in die ohne Ausfluß auf das Ergebnis noch andere öf-

fentlich-rechtliche Quellen einbezogen werden könnten) zusammen, so kann mit Hoppe/Beckmann konstatiert werden, daß der Gesetzgeber bislang "auf eine einheitliche rechtsgebiets-übergreifende Definition des Umweltbegriffs verzichtet" hat.

Nachdem fast zur gleichen Zeit im Entwurf zu einer Grundgesetzänderung wie zum Strukturgesetz die "natürlichen Lebensgrundlagen" des Menschen ausdrücklich angesprochen wurden, darf hierin wohl eine nicht zufällige Wegweisung für ein möglicherweise künftiges Umweltgesetzbuch des gesamtdeutschen Gesetzgebers gesehen werden. "Umwelt" wäre dann in solchem Sinne als natürliche Umwelt die Summe der Faktoren, die eben zusammen die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze und für deren Wechselbeziehungen untereinander in unserem Raum bilden.

3.2 Diskussion

In der kritisch die Gesetzgebung begleitenden Literatur sehen manche Juristen wie Kimminich, Ernst/Hoppe und Hötzel gerade die "menschenwürdige Umwelt" als übergeordnetes Ziel und die natürlichen Lebensgrundlagen nur als ein Teilziel dessen an. So hoch menschenwürdige Verhältnisse im engeren Sinne als Schutzgut auch einzustufen sind, so wird nach den obigen Ausführungen von einem Umweltbegriff auszugehen sein, der die Lebenswelt vieler Tier- und Pflanzenarten unseres Raumes und deren Fortbestand mit einbeschließt.

Interessant ist, daß das Europäische Parlament in einer Entschließung zur "Umwelt in städtischen Gebieten" vom 16.12.1988 sich ausdrücklich auf Formen der "Verschlechterung der Lebensbedingungen" bezogen hat und diese als Teilaspekte von "Verschlechterung der Umweltqualität" umschrieb. Schon 3 Jahre früher war in Art. 3 der o. e. UVP-Richtlinie der EG ein weitgespannter Umweltbegriff formuliert worden, der "Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, die Wechselwirkungen" zwischen den genannten Faktoren usw. umschließt. Ein Begriff, den schon annähernd die Grundsätze der Bundesregierung für eine UVP bei öffentlichen Maßnahmen des Bundes im Jahre 1975 anvisiert hatten, nachdem 4 Jahre früher bei der Formulierung des ersten Umweltschutzprogramms der Bundesregierung vom 14.10.1971 noch kein den Anforderungen der Rechtssicherheit an Bestimmtheit und Schärfe entsprechender Umweltbegriff zustandegekommen war. Damals hatte es - so Kloepfer/Messerschmidt (S. 15) - von der Umweltpolitik geheißen, bei ihr ginge es um die "Gesamtheit der Maßnahmen, die notwendig sind, um den Menschen in seiner Umwelt zu sichern ... für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein ... um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen". Wäre dies zur Legaldefinition von umweltbezogener Politik geworden, hätte man in einer Begriffs-"Erklärung" bis zu acht unbestimmte Gesetzesbegriffe versammelt!

Die meisten Autoren unter den Juristen sind heute gegen einen Einbezug technisch/kulturell gestalteter Faktoren in den Umweltbegriff des Rechts. Hoppe (1989 in Hoppe/Beckmann) zählt zum besonderen Umweltrecht das Naturschutzrecht im weiteren Sinne, das Gewässerschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Gefahrenstoff- und Abfallrecht. Da es eine von Menschen unberührte Umwelt kaum noch gebe, bezeichne Umwelt allerdings heute den vom Menschen mitgestalteten, natürlichen Lebensraum, die sog. Kulturlandschaft. Damit nähert er sich auch der Kloepfer'schen Meinung an.

In vielen juristischen Fachbeiträgen zur Umwelt erscheint übrigens ein Hinweis auf eine Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemiegesetz. "Für die Umwelt", - steht dort - "d. h.: für Wasser, Luft und Boden sowie Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits". Daß im Chemierecht der Mensch auch selbst Umweltschutz vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe erfahren soll, also zur schützenswerten Umwelt quasi hinzuaddiert werden darf, kann § 1 des Chemiegesetzes selbst entnommen werden.

Vereinzelt wird in der Rechtsliteratur auch die Ansicht vertreten, man müsse "vom Umweltschutz zum Mitweltrecht" (so der Titel einer Abhandlung von G. Frank) kommen, da das schon konventionelle neuere Umweltrecht mit wenig leistungsfähigen Ansätzen und Bestandteilen des überkommenen Polizeirechts die zu bewältigenden Probleme nur unter anthropologischem Aspekt angehe. Die Schöpfung bzw. Natur insgesamt müsse gesehen, insbesondere - so darf man diese Meinung kurz zusammenfassen - das Tier mit eigener Rechtssubjektivität ausgestattet werden. Dies sei die Konsequenz eines wirklich ethisch gemeinten Tierschutzes. Der merkwürdige singuläre Versuch einer "Robbenklage" gegen die Abfallentsorgungspolitik der Bundesrepublik vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (1988) wird zur Illustration herangezogen und offenbar als ernsthafter Einstieg zur treuhänderischen Wahrnehmung tierbezogener Umweltansprüche (durch den Menschen für die sprachlose Tierwelt) gewertet. Noch weiter und wohl auch fragwürdiger wagt sich die Ansicht vor, man müsse ein eigenständiges Recht der Natur (schlechthin) als Rechtsgut schützen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 11/7590 unter I 4). Bekanntlich forderte schon 1984 Meyer-Abich die "Wende zum physiozentrischen Weltbild" und eine "kosmische Rechtsgemeinschaft aller Dinge".

Hier wird u. E. kein überzeugender Weg deutlich. Das Recht insgesamt ist ein auf das Miteinander von Menschen und Menschengruppen zugeschnittenes Ordnungssystem, das Rechte und Pflichten verteilt. Selbst dort, wo unmündige oder entmündigte Menschen nicht selbst geschäftsfähig sind, sind sie - weil und sofern sie Menschen bleiben - rechtsfähig, sind Rechtsträger. Die von Frank zum Vergleich herangezogenen "juristischen Personen" etwa des deutschen Zivil- und Gesellschaftsrechts stehen immer in einem personenrechtlichen, also von Menschen getragenen Gemeinschaftsverbund. Selbst Stiftungen und Anstalten des privaten oder öffentlichen Rechts sind von Menschen initiiert oder organisiert und von deren Wissen und Wollen abhängig, also personenbezogen.

Mögen die Mitweltrechtsverfechter auch diskutable Ziele verfolgen, diese müßten sich bei entsprechendem politischen Konsens aber auch ohne einen grundsätzlichen Wandel unserer auf Menschen bzw. Personen bezogenen Rechtsverhältnisse verfolgen lassen. Kurz gesagt: durch Rücknahme oder Beschränkung der für einzelne Bürger oder für die Gesellschaft bisher anerkannten Befugnisse könnte in systemgerechter Weise eine Annäherung an die gleichen ökologischen Hauptziele erreicht werden.

Dem steht auch nicht entgegen, daß inzwischen zivilrechtliche Änderungen der Rechtsstellung des (Haus)Tieres in Angriff genommen wurden dergestalt, daß Tiere im bürgerlichen Recht Lebewesen sein sollen, die zwar Gegenstand des Rechtsverkehrs bleiben können, aber anders als leblose Sachen einen besonderen Schutz verdienen (vgl. Agrarrecht 1989, S. 236).

Andere Verfasser prägten den Ausdruck "Nachweltschutz", der besonders die zukunftsrelevanten Aspekte des wie immer

gearteten Umweltschutzes ausdrückt, aber im Grunde nichts anderes meinen kann, weil Umweltschutz selbst Politik über den Tag hinaus beinhaltet.

4. Welche Attribute umschreiben die Umweltschutzziele für und gegen die Landwirtschaft zutreffend?

Wenn Umwelt im biologischen Sinne wie insgesamt der Tendenz nach auch im juristischen Sinne eine natürliche Umwelt für Lebewesen bedeutet und - unter dem Begriffspaar "Natur und Landschaft" - verständlicherweise vor allem auch der Naturfaktor Boden erscheint, so ist der enge Bezug zwischen Umwelt und Landwirtschaft augenfällig. Böden für die Landbewirtschaftung müssen flächenartiges Relief haben, man spricht daher von Flächen, Nutzflächen oder ganzen Zonen für landwirtschaftliche Nutzung. Böden dieser Art werden unterschiedlich, vor allem in unterschiedlicher Intensität und zu unterschiedlichen Dienstzwecken durch Landwirte in Anspruch genommen (Hagemann, S. 263). Es gibt landwirtschaftliche Kernzonen zur unmittelbaren Sicherung der Ernährung und/oder der Erzeugung von Rohstoffen und es gibt Zonen eingeschränkter landwirtschftlicher Nutzung, eingeschränkt durch Wasser- und Landschaftsschutzgebiete oder durch vertragliche Vernetzung von Biotopen. Und auf der anderen Seite führen reine Naturschutzgebiete oder festgeschriebene Biotope zu derartigem Vorrang von Naturschutz, daß Landbewirtschaftung dort nahezu oder ganz ausgeschlossen ist. (Vgl. Graphik über Landbewirtschaftung und Umwelt in Zonen diverser Bedeutung).

4.1 Begriff der Landwirtschaft im Streit

An dieser Stelle ist ein kurzer Exkurs zum Begriff der Landwirtschaft angebracht. Unter besonderer Berücksichtigung baurechtlicher Festsetzungen waren im Heft 2/86 der Landbauforschung Überlegungen zu diesem Thema wiedergegeben, die u. a. verschiedene Reflektionen im Vorfeld zum neuen Landwirtschafts-§ des Baugesetzbuches ausgelöst hatten. Zwischen dem Hagener Juristen Battis und dem Mitverfasser (Hagemann) dieses Beitrages hatte sich daran eine kurze Polemik geknüpft (Agrarrecht 10/87 S. 261 ff und 5/89 S. 115). Nach Battis entwickelt sich zum Begriff der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB eine Diskussion, die stark von ökonomischen Interessen getragen ist. Die mehr grundsätzliche Argumentation auf der Suche nach einem allgemeingültigen Begriff von Landwirtschaft oder Landbewirtschaftung wird von Battis zwar anerkannt, er sieht jedoch den herkömmlichen Landwirtschaftsbegriff überflüssigerweise mit ökologischen Extremforderungen befrachtet.

Dies überzeugt nicht, zumal der Rezensent den Beweis dafür schuldig bleibt, wieso "einschlägige Extremforderungen" überhaupt solche Positionen markieren und für die Landwirtschaft schädlich sein sollten. Über Landwirtschaft, Landwirte und Landwirtsaufgaben heute zu reflektieren kann, ja muß u. E. irgendwann zu einer Weiterentwicklung des Rechtsbegriffs von Landwirtschaft führen, weil die tatsächliche Entwicklung der Landbewirtschaftung in den letzten zwei Jahrzehnten fortgeschritten und offensichtlich weiter in Bewegung ist. Noch immer sind Acker- und Grünlandbau tragende Pfeiler landwirtschaftlichen Tuns. Dies ist seit langen Zeiträumen die vielerorts verbreitetste Form der Bodennutzung. Doch Bodennutzung auf diese Weise sowie Bodennutzung durch Waldbau sind auch von zentraler Bedeutung für die Landschaftserhaltung und damit für den Umweltschutz.

Dabei müssen die vielfältigen Funktionen des Bodens, die an ihn gestellten Nutzungsansprüche und die daraus resultierenden Belastungen für Boden und Gewässer selbstverständlich gesehen werden. Das heißt der Boden als Teil des Naturhaushalts, als Landschaftsfaktor, als Lebensgrundlage wildlebender Flora und Fauna und als Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft unterliegt besonderen Schutzanforderungen, die in den letzten Jahren unter dem Stichwort "Bodenschutz" formuliert wurden (vgl. die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung), nach welcher der Bodenschutz "eine der wichtigsten Querschnittsaufgaben" darstellt (s. auch Tabelle 1).

Schädlich oder "zweischneidig" erscheint diese sich wieder auf Ressourcenschonung, also auf nachhaltige Reserven besinnende Bodennutzung nur dann und nur demjenigen, der sich eine Landwirtschaft ohne stetigen Produktionsanstieg zur wesensbestimmenden Gewinnmaximierung nicht vorzustellen vermag.

Für die bestehende Landwirtschaft "schädlich" sollte eine Ausweitung des Rechtsbegriffs mittelfristig selbst dann nicht sein, wenn kurzfristig die auf Produktenverkauf beruhenden Einkommensteile des Landwirts infolge Drosselung des ak-

Tabelle 1: **Landbewirtschaftung und Umwelt in Zonen diverser Bedeutung unter Forschungsgesichtspunkten**

	Vorrangflächen für den Naturschutz	Zonen eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung	Landwirtschaftliche Kernzonen
Kernaufgaben der verschiedenen Zonen	Naturschutz Biotopschutz	Landschaftsschutz, Vernetzung u. Rückzugsgebiete Wasserschutz	Nahrungs- und Rohstoffproduktion
Forschungsprioritäten in diesen Zonen	Funktionsfähigkeit der Ökosysteme Verminderung unerwünschter Stoffströme Artenvielfalt Naturschutz		Kostengünstige Bewirtschaftung Nahrungs- und Rohstoffversorgung Agrarstruktur und ländlicher Raum

Quelle: Konzeption eines Forschungsrahmens der FAL

tuellen Nutzflächenumfanges, der Dünge- und Spritzintensität oder durch sonstige Extensivierung zurückgehen und nicht voll durch öffentliche monetäre Leistungen ausgeglichen werden. Der pflegliche Umgang mit den Erzeugungsreserven kann sich schon in der nächsten Generation wieder voll auszahlen. Ja, Ellenberg verficht sogar die These, Naturschutz und Landschaftspflege seien es, die in der Regel den Zielen der Land- und Forstwirtschaft dienten (und nicht umgekehrt, wie § 1 (3) BNatSchG zu Gunsten der Landwirte unterstellt).

Es bleibt auch hiernach festzuhalten: Im Kern geht es um die ausgeweitete Tätigkeit der Landwirte, nämlich Bodennutzung - und sei es nur "Wartung" der Böden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen - im Dienste der Allgemeinheit. Nach Haber haben Landwirte in alter Tradition immer Bodenpflege betrieben. In den letzten Jahren bewiesen viele jüngere Landwirte, daß sie den Dienst an schutzwürdiger Landschaft und nachhaltig zu schonenden Böden durchaus als ihre Aufgabe - zusätzlich zur Erzeugung von Nahrungsgütern und Industriepflanzen - reflektiert und erkannt haben und ein Markt für solche Leistungen zugunsten des Umweltschutzes durchaus vorhanden ist. Bundesminister Kiechle äußerte schon 1987 vor Landjugendvorsitzenden, die Tätigkeit eines Landwirtes müsse sich nicht in der Funktion der Ernährungssicherung erschöpfen. Kürzlich unterstrich er erneut, auch bäuerliche Leistungen für den Natur- und Umweltschutz müßten ihren Marktwert bekommen.

4.2 Ziele des Umweltschutzes für verschiedene Landzonen

Nun müssen wir auf die Ziele und Gegenstände des Umweltschutzes zurückkommen, soweit sie eben diese Landbewirtschaftung im weitesten Sinne also in den drei skizzierten Zonen tangieren oder von ihr tangiert werden. Selbst in der landwirtschaftlichen Vorrangzone werden zur Überschußbegrenzung die aus Umwelt- bzw. Naturschutzgründen europaweit erwünschten Flächenstillegungen empfohlen. Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung von Flächenstillegung, Extensivierung und vorzeitiger Zurruhesetzung sowie deren, wenn auch zum Teil sehr zögerliche Umsetzung in die Praxis der Landwirtschaftsbetriebe sind ebenso Rechtstatsachen geworden wie auch der zunehmende Umfang von Ausbildung und Ausübung landschaftspflegerischer Art für bzw. durch Junglandwirte. Vergünstigungen für bestimmte Landwirtschaftsbetriebe sind so angelegt, daß ordnungsgemäße Landbewirtschaftung künftig unbedingt umweltverträgliches oder umweltschonendes Wirtschaften intendiert. Hier ist eine Entwicklung deutlicher geworden, die im Novellierungsprozeß zum Bauplanungsrecht 1985/86 so noch nicht erkennbar war, also auch auf die Landwirtschaftsdefinition des § 201 BauGB noch nicht ohne weiteres durchschlagen konnte. Auch die Neufassung der Baunutzungsverordnung kann davon nichts widerspiegeln. Übrigens gelten die nach deutschem Gesetz stillgelegten Flächen agrarrechtlich weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen, soweit sie nicht aufgeforstet sind.

Fragen wir aber weiter, was das neue Raumordnungsgesetz (ROG) an modernen Einsichten dieser Art bringt. Seine jetzige Leitvorstellung geht von "Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen" aus und gemäß § 6a (1) ROG schließt ein Raumordnungsverfahren "Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf 1) Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der ... Wechselwirkungen ..." ein. § 6a (6) nennt dies "Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhandenen auf die Umwelt" und kommt daher auf die UVP.

Raumbedeutsame Planungen sind, wie schon die Beiratsempfehlungen zur Anwendung der UVP (1985) hervorhoben, immer umwelterheblich; mit diesem Attribut ist wohl eine Umweltbedeutung bzw. -relevanz gemeint, also ohne qualitative Bewertung im Detail. Ja, als umwelterheblich können Maßnahmen sowohl in positiver wie in negativer Tendenz umschrieben sein. Von normalen landwirtschaftlichen Investitionen oder Tätigkeiten mag dies so vielleicht nicht gesagt werden. Gleichwohl gelangt G. Schmitt zu der globalen These, auch Landwirtschaft "verbrauche" Umwelt, die bei normaler Agrarproduktion aber auch wieder als Nebenprodukt anfalle.

In einem weiteren politischen Zusammenhang stellt die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages zur "umweltverträglichen Landwirtschaft" zum Teil sehr kritische Fragen und dringliche Anträge, wobei sie bemängelt, daß die von der Agrarministerkonferenz am 23.09.1987 bearbeiteten "Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" nicht konkretisiert worden seien. Eine "ökologisch orientierte, umweltverträgliche Landwirtschaft ist für das Überleben der Menschheit unverzichtbar", heißt es in pathetischer Zuspitzung. Zwar wird eingeräumt, daß Landwirtschaft auch selbst Umweltbelastungen der modernen Industriegesellschaft ausgesetzt sei, sie sei - vor allem in bestimmten Regionen - aber von umweltgefährdenden Strukturen und Wirtschaftsweisen gekennzeichnet. Insbesondere für einen wirksamen Schutz des Bodens - den auch Kreuzer für das wertvollste Umweltschutzgut hält - müßten agrar-, wirtschafts- und umweltpolitische Rahmenbedingungen deutlich werden; als Ziel stellt sich eine umweltschonende Landwirtschaft dar.

Die EG-Kommission erklärte vor einiger Zeit in ihren Mitteilungen über Umwelt und Landwirtschaft: "die europäische Landwirtschaft ist traditionell umweltfreundlich". Dieser Ausdruck erscheint in der bundesdeutschen Gesetzgebung, soweit man sieht, nur in § 54 BImSchG für entsprechende Verfahren. Der Sachverständigen-Rat klassifizierte die meisten westdeutschen Landwirtschaftsbetriebe aber durchaus nicht als umweltfreundlich oder auch nur umweltverträglich wirtschaftend, sondern in die Mittelgruppe "deutlich umweltbelastend" ein. Er wiederholte in seinem Umweltgutachten 1987 seine im Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft" erhobene Forderung nach folgender Änderung der Landwirtschaftsklausel im BNatSchG:

"Wer Pflanzenbau und Tierhaltung betreibt, hat die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Belastungen der Schutzgüter nach Abs. 1 so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch Schonung naturbetonter Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landbewirtschaftung entwickelt sind, ist der Landbewirtschafter verpflichtet, sie zu beachten". Es wird also nicht mehr der Begriff "ordnungsgemäße Landwirtschaft" verwendet, der in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit geführt hat und der aus ökologischer Sicht nicht mehr in ausreichendem Umfang den Schutz der Kulturlandschaft gewährleistet (vgl.: Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 23.09.1987 "Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung"; gemeinsame Empfehlungen der Umweltministerkonferenz mit der Agrarministerkonferenz vom 22.01.1987 "Naturschutz und Landwirtschaft"). Dies ist wohl ein relativ hoher Anspruch.

Den Begriff umweltverträglich benutzt die schon erwähnte Beiratsempfehlung für Planungen, spricht bei Haushaltsplänen allerdings von "umweltbedeutsam". Wahl schlägt im Rahmen von Überlegungen zur Umsetzung europäischer UVP in nationales Recht eine Dreierskalierung vor für Bewertungen: umweltverträglich, mit Bedenken umweltverträglich, nicht umweltverträglich.

Dickel fordert in ihrer Dissertation über die umweltschonende Entsorgung landwirtschaftlicher Reststoffe dann eine "ressourcenschonende und umweltverträgliche Versorgungsmöglichkeit".

Und was Umweltschädlichkeit angeht, so sehen Stich-Porger diese als das entscheidende Beurteilungsmerkmal für die Beschaffenheit und Genehmingungsbedürftigkeit von Anlagen nach dem BImSchG, aber auch für die Betreiber-Pflichten und Überwachungsmaßnahmen.

4.3 Versuch einer Begriffszuordnung

Man ist nicht sicher, ob alle diese Attribute jeweils in bedachter Auswahl und Zuordnung verwendet worden sind. Und man könnte noch auf die Suche gehen, wo und in welchem Zusammenhang von umweltfördernd, umweltgerecht, umweltentlastend oder umweltbeeinträchtigend, -gefährlich, -feindlich oder -schädlich die Rede ist.

Umweltrelevant kann vieles sein. Diese Umwelterheblichkeit stellt sich u.E. ein, wenn entweder im positiven oder - und dies überwiegt - im negativen Sinne Einwirkungen auf die Umwelt zu verzeichnen oder zu befürchten sind. Zwischen umweltfördernd oder sogar -bereichernd (etwa die Sanierung und Rekultivierung von brachliegenden Altgewerbeflächen) und umweltfeindlich, ja schädlich (das Negativbeispiel: Tschernobyl) können die Stufen der Ausdrucksweise so dargestellt werden, daß sich Parallelen zu anderen Bewertungsskalen ergeben (s. Tabelle 2). Dabei zeigt sich eigentlich, daß das Attribut "umweltverträglich" mehr zu signalisieren scheint als das nichtwertende "umweltrelevant", aber es muß durchaus noch nicht viel zur Entlastung oder gar Bereicherung der Umwelt ausdrücken. Auch "umweltschonend" bedeutet keine wesentlich günstigere Bewertung als "umweltverträglich", immerhin

- umweltverträglich weckt Assoziationen mit vertragen, ertragen, erträglich. Umweltverträglich wäre eine Landbewirtschaftung, die nur so weit eingreift, als die Umwelt dies ohne Schaden verkraften kann.
- Umweltschonend weckt Assoziationen mit schonen, Schonung, Schonkost, Schonzeit. Umweltschonend wäre eine Landbewirtschaftung, die so wenig wie möglich in die Umwelt eingreift. Freilich ist schonen nicht gleichbedeutend mit dem noch freundlicher gemeinten "verschonen".
- Und schließlich umweltgerecht impliziert: genau dem strengen Recht nach, ohne wenn und aber rechtens, in jeder Hinsicht angemessen. Umweltgerecht wäre eine Landbewirtschaftung, die die Umwelt als naturnahe Kulturlandschaft nicht antastet, ihr volle Geltung zukommen läßt (s. Abbildung 1).

Die Frage, welche der aufgelisteten Attribute nun die Umweltschutzziele der Gesellschaft und der Gesetzgebung für und gegen die Landwirtschaft zutreffend wiedergeben, kann man vielleicht zusammenfassend so beantworten: Menschliche Aktivitäten, die für die Umwelt Bedeutung haben, können im allerbesten Fall die Umwelt bereichern, also wirklich umweltfördernd sein. Unter Zukunftsaspekten wäre dies eine optimale Zielsetzung, doch im Zusammenhang mit Landbewirtschaftung wohl kaum je erreichbar. Im ungünstigsten Fall schädigen die Aktivitäten Umwelt, sind also mindestens umweltbelastend oder gar umweltfeindlich bzw. -schädlich.

Dazwischen liegt der Bereich der Umweltverträglichkeit, -schonung oder -gerechtigkeit. Das muß nun für individuelle wie für kollektive Aktivitäten gelten, für die Tätigkeit der Landwirte genauso wie für vergleichbare Aktivitäten der Industrie, des Verkehrs und der Freizeit. Schon das Attribut "umweltfreundlich" muß für die meisten gegenwärtigen Anstrengungen mit einem gewissen Fragezeichen versehen werden; die Kennzeichnung von umweltorientierten Maßnahmen der Landwirtschaftsbetriebe oder auch für diese Betriebe als umweltverträglich verweist auf einen Standard, der heute schon in breiter Front erreichbar sein muß. Das formalisierte zentrale Bewertungs- und Entscheidungsverfahren der Gegenwart für größere umweltrelevante Anlagen heißt auch nicht zufällig "Umweltverträglichkeitsprüfung"!

Dort wo Landbewirtschaftung jedoch mit außerordentlichen

Tabelle 2: **Zur Vergleichbarkeit von Aktivitäten in Berreichen, die institutsübergreifende Forschungsschwerpunkte der FAL darstellen: Umweltschutz, Tierschutz, Arbeitsschutz und Energiehaushalt**

umwelt - bereichernd/ - fördernd		arbeitsverbessernd	energieartverbessernd
umwelt - freundlich - gerecht	tier - freundlich - gerecht	arbeitsgerecht	
umwelt - schonend/ - entlastend		arbeitssparsam*	energiesparsam*
umwelt - verträglich	tier - verträglich		
umwelt - erheblich (eher pos.) umwelt - relevant - orientiert - bedeutsam - politisch umwelt - erheblich (eher neg.)	tier - relevant	arbeitsrelevant	energierelevant
umwelt - beeinträchtigend/ - belastend	tier - belastend	arbeitsaufwendig*	energieaufwendig*
umwelt - gefährlich		gesundheitsgefährlich	
umwelt - feindlich	tier - feindlich		
umwelt - schädlich	tier - schädlich	gesundheitsschädlich	

*) Die Vergleichbarkeit mit dem umweltbezogenen Attribut in der je gleichen Reihe ist nur bedingt gegeben, weil hier in der Regel eher quantitative ökonomische Aspekte in den Vordergrund treten.

Bodenbeanspruchungen auftritt oder mit dem Betreiben von Landwirtschaft Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen oder andererseits bestimmte Wasser- bzw. Landschaftspflegefunktionen die wirtschaftliche Bodennutzung einschränken - für solche Fälle kann das Recht etwas höhere Hürden aufrichten und umweltschonendes Verhalten erwarten; richtigerweise sprechen auch Gesetze von einem "mit Grund und Boden sparsamen und schonenden" Umgang respektive erwarten Gesetzesentwürfe "umweltschonende" Wiederverwertung oder Entsorgung von Abfällen. Die Stufe umweltgerechten Verhaltens muß auf jeden Fall den Flächen zugeordnet werden, in denen Naturschutz und Landschaftspflege unter Zurückstellung jeder verändernden Landbewirtschaftung den Vorrang haben.

4.4 Schlußfolgerungen

Umwelt im ökologischen Sinne wird als die Gesamtheit aller direkt oder indirekt auf Organismen einwirkenden Komponenten der Außenwelt verstanden. Die einwirkenden Umweltkräfte sind die Umweltfaktoren oder ökologischen Faktoren, die in vielfachen Wechselbeziehungen zueinander stehen. Das Ziel des Umweltschutzes wäre demnach: die natürliche ökologische Umwelt aller Organismen (einschließlich des Menschen) soweit wie möglich zu schützen und störende Einwirkungen zu vermeiden.

Umwelt im Rechtssinne ist als übereinstimmender Begriff in der Vielzahl unserer Gesetze und Rechtsvorschriften noch nicht vorzufinden. Eine in ihrer Klarheit und Randschärfe nahezu klassische Legaldefinition von "Umwelt" verdanken wir dem schweizerischen Bundesgesetz über den Umweltschutz von 1983. Sein erster Artikel lautet: "Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten. Im Sinne der Vorgabe sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen". Es wäre zu wünschen, daß einem künftigen bundesdeutschen Umweltgesetzbuch ein ähnlich guter Wurf bei der Formulierung gelingt.

Man muß zugeben, daß Vorsorge gegen auch nur lästige Einwirkungen in der Konsequenz das Bemühen um einen umweltverträglichen, umweltschonenden, vielleicht sogar umweltentlastenden Standard beinhaltet, was bei entsprechender Breitenwirkung viel wäre. Selbstverständlich brauchen Bürger wie Gesetzgeber das darüber hinausweisende hohe Ziel einer wirklichen Umweltgerechtigkeit oder Umweltfreundlichkeit, auf jeden Fall in den Bereichen des Territoriums, die man gegenwärtig oder künftig als Vorrangflächen für Naturschutz ausweist. Für das breite Spektrum der übrigen 70-90 % nicht unter besonderen Flächenschutz gestellten landbewirtschafteten Flächen wäre das Verlangen nach umweltgerechter Bewirtschaftung etwas zu hoch gegriffen.

Es bleibt dabei festzuhalten, daß Umwelt im Rechtssinne die natürliche Umwelt für Menschen, Tiere und Pflanzen, nämlich deren von biotischen und abiotischen Faktoren abhängigen, natürlichen Lebensräume und Lebensbedingungen sein sollte. Schutz der Umwelt bedeutet danach Schutz dieser Lebewesen und der ihnen zukommenden verschiedenen Schutzgüter (z.B. qualitätvolle Lebens- und Futtermittel, nicht-verseuchtes Grundwasser, reine Luft etc.). Eine Bewertung möglichst vieler Faktoren und Schutzgüter muß möglich sein, damit die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Wirkungsgefüge seiner verschiedenen Faktoren besser abgeschätzt werden kann.

Agriculture - "environmental favourable" or "environmental compatible" ?

There is a number of linguistic terms in the field of environmental protection, such as "environmental favourable" or "environmental compatible" having different interpretations in general and legal usage. In particular, it is not clearly defined which terms are applicable for environmental protection purposes in agriculture.

The authors follow the biological term "environment". With regard to the political demand for environmental protection different characteristics in the present law are shown. The terms "environmental acceptable", "environmental favourable", and "environmental compatible" are related to certain protection purposes in agriculture in order to reach their precise usage.

Literatur

Battis, U.: Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Besonderheiten im Agrarbereich, in Agrarrecht 1989, S. 115.

Berichte 6/86 des Umweltbundesamtes "Innere Harmonisierung des Umweltrechts" (von M. Kloepfer und K. Messerschmidt).

Bundestagsdrucksachen 11/1675, 11/4879, 11/7355 und 11/7590.

Czybulka, D.: Eigentum an Natur, in: Natur und Recht 1988, S. 214 ff.

Dempfle, U. und Müggenborg, H.-J.: Die "Umwelt", ein Rechtsbegriff? in: Natur und Recht 1987, S.301 ff.

Dickel, S.: Landwirtschaftliche Reststoffe und ihre umweltschonende Entsorgung, Heft 72 der Schriftenreihe des HLA Umwelt.

Ellenberg, H.: Ökologische Veränderungen in Biozönosen durch Stickstoffeintrag, in: Ammoniak in der Umwelt, VDI/KTBL 1990, S. 4417.

Ernst, W. und Hoppe, W.: Das öffentliche Bau- und Bodenrecht, München 1978.

Erz, W.: Probleme der Integration des Naturschutzgesetzes in die Landnutzungsprogramme TUB 2, in: Zeitschrift der TU Berlin 10 (2) S. 11 ff.

Frank, G.: Vom Umweltschutz zum Mitweltrecht, in DVBL 1989, S. 693 ff.

Haber, W.: zitiert in Abercron "Ordnungsgemäße oder umweltgerechte" Landwirtschaft? in: DLG-Mitteilungen 1989, S. 1188.

Hagemann, D.: Überlegungen zum Rechtsbegriff der "Landwirtschaft" nach § 201 BauGB, in: Agrarrecht 1987, S. 261 ff.

Hampicke, U. und Tampe, K.: Die voraussichtliche Belastung der öffentlichen Haushalte durch Ausgleichszahlungen aufgrund der geplanten Novellierung des § 3b BNatSchG, Vorabinformation der GhK, Kassel 1988.

Hoppe, W. und Beckmann M.: Umweltrecht, München 1989.

Hötzel, H.: Umweltvorschriften für die Landwirtschaft, Stuttgart 1986.

Jahresbericht der Wasserwirtschaft, Haushaltsjahr 1987. - In: Wasser und Boden 1988, S. 326 ff.

Kiechle, I.: Ökologie ist Langzeitökonomie. - In: BMELF-Informationen 39/1990, S. 4.

Kimminich, O.: Das Recht des Umweltschutzes, München 1972.

Kreuzer, K.: Der Wandel der deutschen Agrarpolitik seit 1945 im Spiegel der Gesetzgebung - von der produktionsorientierten zur umweltverträglichen Landwirtschaft. - In: Agrarrecht 1989, S. 201 f.

Lorz, A.: Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, München 1967.

Meyer-Abich, K.: Wege zum Frieden mit der Natur, München/ Wien 1984.

Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft" (Bundestagsdrucksache 11/1568).

Saladin, P. und Zenger, C.: Rechte künftiger Generationen, Frankfurt 1988.

Schmitt, G.: Verursacherprinzip - pro und contra. - In: DLG-Mitteilungen 1989, S. 786.

Stich, R. und Porger, K.-W.: Immissionsschutzrecht des Bundes und der Länder, Stuttgart 1986.

Sukopp, H. und Trautmann, W.: Veränderungen der Flora und Fauna in der BRD. - In: Schriftenreihe Vegetationskunde 1976, Heft 10.

Thienemann, A.F.: Leben und Umwelt, Hamburg 1956.

Uexküll, J.: Umwelt und Innenwelt der Tiere, Berlin 1909.

Wahl, R.: Thesen zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach EG-Recht in das deutsche öffentliche Recht. - In: DVBL 1988, S. 86 ff.

Weber, H.: Zur Fassung und Gliederung eines allgemeinen biologischen Umweltbegriffes. - In: Naturwissenschaften 27 (1939), S. 633 ff.

Verfasser: Hagemann, Dirk, Wiss. Oberrat, Dr. jur., Institut für landwirtschaftliche Bauforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL), Leiter: Prof. Dr. Piotrowski; Jäger, Hans-Jürgen, Prof. Dr. rer. nat., Institut für Produktions- und Ökotoxikologie der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL), Leiter: Prof. Dr. rer. nat. Hans-Jürgen Jäger.